

RS UVS Kärnten 1998/06/24 KUVS-1320/3/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1998

Rechtssatz

Kommt der Beschuldigte dem behördlich erteilten Auftrag, den konsenslosen Betrieb der Kiesgrube auf Parzelle A, KG B, unverzüglich einzustellen und die in der Kiesgrube befindlichen zwei Radlader aus der Grube zu entfernen, nicht fristgerecht nach, ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at